

Satzung
der Gemeinde Striegistal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 23.6.2015

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), des § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 193) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (GVBl. S. 84) zuletzt geändert durch die 2. Verordnung vom 05. August 2008 (SächsGVBl. S. 545), hat der Gemeinderat Striegistal am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz für ihre Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 10,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 20,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 Euro.
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeiten für An- und Abreise). Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 (2) nicht übersteigen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie stellvertretende Bürgermeister

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 5,00 Euro. Hinzu kommt ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 18,00 Euro.
- (2) Bei Ortschaftsräten wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung gezahlt.
- (3) Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (4) Die Überweisung der Entschädigungen nach Absatz 1 bis 3 erfolgt einmal jährlich zum Jahresende.

§ 3 Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechend der Einwohnerstaffelung gemäß Aufwandsentschädigungs-Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.
- (2) Die Überweisung der Entschädigung nach Absatz 1 erfolgt monatlich.

§ 4 Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter sowie sein Stellvertreter und Protokollführer erhalten pauschal eine Aufwandsentschädigung für jede durchgeführte Sprechstunde, unabhängig von der Dauer der Sprechstunde und von der Anzahl der Fälle. Die Höhe der Entschädigung beträgt für den Friedensrichter 30,00 Euro und für den Stellvertreter und Protokollführer 20,00 Euro.

- (2) Die Überweisung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erfolgt einmal jährlich zum Jahresende.

§ 5 Wahlen

- (1) Für die bei Wahlen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen wird eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) gezahlt.
- (2) Dieses Erfrischungsgeld wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach zeitlicher Inanspruchnahme wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|-------------|
| bei bis zu 5 Stunden | 10,00 Euro |
| bei mehr als 5 Stunden bis zu 10 Stunden | 20,00 Euro |
| bei mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz) | 30,00 Euro. |
- (3) Das Erfrischungsgeld ist am Tag der ehrenamtlichen Tätigkeit bar auszuzahlen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung (Dienstauftrag mit Reisekostenabrechnung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Striegistal vom 1. Januar 2009 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Striegistal, den 23. Juni 2015

Wagner
Bürgermeister